

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Verordnung vom 20.09.2018

1. Änderung vom 03.04.2019

§ 1

Soweit im Bereich der Stadt Aurich das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

- Kurzzeitparken für 30 Minuten 0,20 €
- Parken bis 1 Stunde 1,00 €
- Danach je angefangene halbe Stunde 0,50 €

§ 2

Die Tageshöchstgebühr beträgt

- auf dem Parkplatz Lüchtenburger Weg/Beningaweg 2,00 €
- auf den Parkplätzen an der Straße Am Ellernfeld 2,00 €
- auf dem Parkplatz Sparkassen-Arena 2,00 €
- auf dem Parkplatz am Badesees Tannenhausen 2,00 €
- auf dem Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall (Höchstparkdauer 30 Minuten) 0,20 €
- auf den übrigen Parkplätzen 5,00 €

§ 3

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 09.07.2015 außer Kraft.

Aurich, den 12.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Windhorst

